

Allgemeine Bedingungen
der PVU Prignitzer Energie- und Wasserversorgungsunternehmen GmbH für die
Stromversorgung von Sonderkunden (Allgemeine Bedingungen für Sonderkunden)
- gültig ab 01.02.2017 -

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich / Voraussetzung

- (1) Die Allgemeinen Bedingungen der PVU für die Stromversorgung von Sonderkunden (Allgemeine Bedingungen für Sonderkunden) regeln ergänzend zum Stromliefervertrag die Stromversorgung von Kunden, die nicht zu den Allgemeinen Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Strom aus dem Niederspannungsnetz versorgt werden.
- (2) Kunde im Sinne dieser Allgemeinen Bedingungen für Sonderkunden ist der Sonderkunde.
- (3) Sonderpreise im Sinne dieser Regelung sind die für die Sonderkunden öffentlich oder individuell bekannt gemachten Preise.
- (4) Die Lieferung setzt einen bestehenden Anschluss an das Niederspannungsnetz des örtlichen Netzbetreibers voraus. Unabhängig von den nachstehenden Festlegungen gelten die jeweils gültigen Bedingungen des Anschlussvertrages und des Anschlussnutzungsvertrages mit dem örtlichen Netzbetreiber.
- (5) Das Verhältnis bezieht sich auf die marktübliche ungeteilte Belieferung der vereinbarten Verbrauchsstelle(n).

§ 2 Vertragsabschluss

- (1) Der Stromliefervertrag soll in Schriftform abgeschlossen werden. Ist er auf andere Weise zustande gekommen, so wird der Stromversorger den Vertragsschluss dem Kunden schriftlich bestätigen.
- (2) Im Vertrag oder in der Vertragsbestätigung ist auf die Allgemeinen Bedingungen für Sonderkunden hinzuweisen. Des Weiteren ist der Kunde ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass Ansprüche wegen Versorgungsstörungen im Sinne des § 5 Abs. 3 Satz 1 nur gegen den Netzbetreiber geltend gemacht werden können
- (3) Der Stromversorger ist verpflichtet, die Allgemeinen Bedingungen für Sonderkunden unentgeltlich jedem Neukunden vor Vertragsschluss und den übrigen Kunden auf Verlangen auszuhändigen.

Teil 2 Versorgung

§ 3 Bedarfsdeckung

Der Kunde ist für die Dauer des Stromliefervertrages verpflichtet, seinen gesamten Strombedarf aus den Stromlieferungen des Stromversorgers zu decken. Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen zur Nutzung regenerativer Energiequellen.

§ 4 Art der Stromversorgung / Lieferung

- (1) Geliefert wird Wechselstrom mit einer Nennspannung von ca. 230 V bzw. falls vorhanden, Drehstrom mit einer Nennspannung von ca. 400 V und einer Nennfrequenz von 50 Hz in marktüblicher Qualität am Ende des Hausanschlusses solange und soweit dies der Netzbetreiber vor Ort ermöglicht. Erfordert der störungsfreie Betrieb von Anlagen und Geräten des Kunden eine darüber hinausgehende Qualität, so trifft der Kunde hierfür selbst geeignete Vorkehrungen.
- (2) Änderungen der Allgemeinen Bedingungen für Sonderkunden und der Sonderpreise werden erst nach öffentlicher oder individueller Bekanntgabe wirksam. Der Stromversorger veröffentlicht die Änderungen zusätzlich auf seiner Internetseite.

§ 5 Umfang der Stromversorgung

- (1) Der Strom wird für die Zwecke des Letztverbrauchs geliefert. Hiervon kann nur mit Zustimmung des Stromversorgers abgewichen werden.

(2) Der Stromversorger ist verpflichtet, den Strombedarf des Kunden für die Dauer des Stromlieferungsvertrages im vertraglich vorgesehenen Umfang zu befriedigen. Dies gilt nicht,

1. soweit der Stromliefervertrag, die Sonderpreise oder Allgemeinen Bedingungen für Sonderkunden zeitliche Beschränkungen vorsehen,

2. soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung nach § 17 der Niederspannungsanschlussverordnung oder § 24 Abs. 1, 2 und 5 der Niederspannungsanschlussverordnung unterbrochen hat oder

3. soweit und solange der Stromversorger an dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Strom durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

(3) Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs handelt, der Stromversorger von der Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen des Stromversorgers nach § 17 beruht. Der Stromversorger ist bemüht, seinen Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

(4) Im Übrigen haftet der Stromversorger nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Teil 3 Aufgaben und Rechte des Stromversorgers

§ 6 Messeinrichtungen

(1) Die von der PVU GmbH gelieferte Elektrizität wird durch die Messeinrichtungen nach § 21b des Energiewirtschaftsgesetzes festgestellt.

(2) Die PVU GmbH ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes beim Messstellenbetreiber zu veranlassen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei der PVU GmbH, so hat er diese zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung fallen der PVU GmbH zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.

§ 7 Zutrittsrecht

Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder des Stromversorgers den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an die jeweiligen Kunden oder durch Aushang an oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind. Wird der Zutritt verweigert oder behindert, so ist der Kunde zur Erstattung der Kosten für die Fehlfahrt gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt des örtlichen Netzbetreibers verpflichtet.

§ 8 Vertragsstrafe

Verbraucht der Kunde Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Stromversorgung, so ist der Stromversorger berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen.

Teil 4 Abrechnung der Energielieferung

§ 9 Ablesung

(1) Der Stromversorger ist berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die er vom Netz- bzw. Messstellenbetreiber erhalten hat.

(2) Der Stromversorger kann die Messeinrichtungen selbst ablesen oder verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen werden, wenn dies

1. zum Zwecke einer Abrechnung nach § 10 Abs. 1,

2. anlässlich eines Lieferantenwechsels oder

3. bei einem berechtigten Interesse des Stromversorgers an einer Überprüfung der Ablesung erfolgt. Ein Kostenerstattungsanspruch des Kunden besteht nicht. Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. Der Stromversorger darf bei einem berechtigten Widerspruch nach Satz 3 für eine eigene Ablesung kein gesondertes Entgelt verlangen.

(3) Die Termine für die Ablesung nach § 10 Abs. 1 gibt der Stromversorger rechtzeitig in der Tagespresse bekannt.

(4) Vom Stromversorger auf Wunsch des Kunden durchgeführte Zwischenablesungen werden dem Kunden gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt des örtlichen Netzbetreibers in Rechnung gestellt.

(5) Wenn der Netz- bzw. Messstellenbetreiber oder der Stromversorger das Grundstück und die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf der Stromversorger den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde eine Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.

§ 10 Abrechnung / Preise

(1) Der Stromverbrauch wird nach Wahl des Grundversorgers monatlich oder in anderen Zeitabschnitten, die jedoch 12 Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, abgerechnet.

(2) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für vergleichbare Kunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes und Abgabensätze.

(3) Die Preise beinhalten Netznutzungsentgelte (ggf. gesondert in Rechnung gestellt), Stromsteuer, Konzessionsabgaben, Entgelte für Messung und Abrechnung sowie Umlagen nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) vom 19.03.2002 (BGBl. I S. 1092) und dem Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) vom 29.03.2000 (BGBl. I S. 305) in ihrer jeweils geltenden Fassung sowie die Mehrwertsteuer. Sollten Gesetze bzw. Änderungs- oder Folgeverordnungen oder sonstige Regierungs- und Verwaltungsmaßnahmen die Wirkung haben, dass die Erzeugung, der Bezug, die Fortleitung, die Verteilung oder die Abgabe von Elektrizität unmittelbar oder mittelbar verteuert oder verbilligt werden, so ist der Stromversorger berechtigt, die Strompreise entsprechend von dem Zeitpunkt ab, in dem die Verteuierung bzw. Verbilligung in Kraft tritt um diese Beträge zu verändern. Der Stromversorger ist außerdem bei Änderung der Marktverhältnisse (z.B. Änderung der Stromeinkaufspreise) zu einer Preisanpassung berechtigt, worüber der Kunde vorher rechtzeitig informiert wird. Die Information kann auch durch Bekanntmachung in der regionalen Presse erfolgen. Zusätzlich erfolgt im Internet unter www.pvu-gmbh.de eine gleich lautende Information. Gleiches gilt für Änderungen dieser Stromlieferbedingungen.

§ 11 Abschlagszahlungen

(1) Der Stromversorger erhebt elf Teilbeträge als Abschlagszahlung auf den zu erwartenden Betrag der Jahresrechnung. Die Teilbeträge werden entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum berechnet. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

(2) Ändern sich die Sonderpreise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vorhundertssatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.

(3) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zuviel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

§ 12 Vorauszahlungen

(1) Der Stromversorger ist berechtigt, für den Stromverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung ist der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form zu unterrichten. Hierbei sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben.

(2) Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt der Stromversorger Abschlagszahlungen, so kann er die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.

(3) Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann der Stromversorger beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einrichten.

§ 13 Sicherheitsleistung

(1) Ist der Kunde zur Vorauszahlung nach § 12 nicht bereit oder nicht in der Lage, kann der Stromversorger in angemessener Höhe Sicherheit verlangen.

(2) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches verzinst.

(3) Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Versorgungsverhältnis nach, so kann der Stromversorger die Sicherheit verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.

(4) Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.

§ 14 Rechnungen und Abschläge

(1) Vordrucke für Rechnungen und Abschläge müssen einfach und verständlich sein. Die für die Forderung maßgeblichen Berechnungsfaktoren sind vollständig und in allgemein verständlicher Form auszuweisen.

(2) Neben dem in Rechnung gestellten Verbrauch, ist der Verbrauch des vergleichbaren Vorjahreszeitraumes anzugeben. Auf im Abrechnungszeitraum eingetretene Änderungen der Sonderpreise und der Allgemeinen Bedingungen für Sonderkunden ist hinzuweisen.

(3) Rechnungen und Abschläge können per Einzugsermächtigung, per Abbuchungsauftrag, per Überweisung oder bar bezahlt werden. Die Zahlungen müssen auf ein Bankkonto des Stromversorgers post- und gebührenfrei entrichtet werden.

§ 15 Zahlung, Verzug

(1) Rechnungen und Abschläge werden zu dem vom Stromversorger angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen gegenüber dem Stromversorger zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

1. soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht, oder

2. sofern

a) der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und

b) der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist.

(2) Bei Zahlungsverzug des Kunden wird der Stromversorger, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen.

(3) Zusätzlich werden gegenüber privaten Verbrauchern Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz berechnet; ansonsten liegt der Verzugszinssatz bei 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz.

(4) Gegen Ansprüche des Stromversorgers kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 16 Berechnungsfehler

(1) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung vom Stromversorger zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzutragen. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der Stromversorger den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.

(2) Ansprüche nach Absatz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

Teil 5 Beendigung des Versorgungsverhältnisses

§ 17 Unterbrechung der Stromversorgung

(1) Der Stromversorger ist berechtigt, die Stromversorgung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde diesen Allgemeinen Bedingungen für Sonderkunden in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Stromversorger berechtigt, die Stromversorgung zwei Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Abs. 3 der Niederspannungsanschlussverordnung mit der Unterbrechung der Stromversorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Stromversorger kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Stromversorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht.

(3) Der Stromversorger hat die Stromversorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für die Unterbrechung nach Absatz 1 bzw. 2 entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden zu gestatten.

(4) Die Kosten der Unterbrechung und ggf. der Wiederaufnahme der Stromversorgung, den Einbau eines Stromzählers sowie die Trennung eines Anschlusses werden dem Kunden gemäß den Kosten, die der jeweilige Netzbetreiber berechnet, zuzüglich einer Bearbeitungspauschale von 10,- Euro (umsatzsteuerfrei), weiterberechnet, sofern die Maßnahme aufgrund einer Pflichtverletzung aus dem Sondervertrag insbesondere der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung durchgeführt wurde.

§ 18 Kündigung

(1) Der Stromliefervertrag kann erstmals nach Ablauf von zwölf Monaten mit einer Frist von drei Monaten auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen.

(2) Die Kündigung bedarf der Textform.

(3) Der Stromversorger darf keine gesonderten Entgelte für den Fall einer Kündigung des Vertrages, insbesondere wegen eines Wechsels des Lieferanten, verlangen.

(4) Zudem wird sich der Stromversorger im Falle eines Lieferantenwechsels um dessen zügige Abwicklung bemühen.

(5) Ändert der Stromversorger diese Stromlieferbedingungen oder die Preise zuungunsten des Kunden, kann der Kunde das Vertragsverhältnis innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung in der regionalen Presse bzw. nach Zugang einer Änderungsmitteilung kündigen. Die Kündigung wird zum Zeitpunkt des

Inkrafttretens der angekündigten Änderung wirksam. Kündigt der Kunde nicht, wird die Änderung zum angegebenen Zeitpunkt wirksam. Der Stromversorger weist den Kunden auf dieses Kündigungsrecht hin.

§ 19 Fristlose Kündigung

Der Stromversorger ist in den Fällen des § 17 Abs. 1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Stromversorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach § 17 Abs. 2 ist der Stromversorger zur fristlosen Kündigung berechtigt; § 17 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

Teil 6 Schlussbestimmungen

§ 20 Form

Vertragsänderungen – einschließlich dieser Bedingungen -, für die es keine besonderen Veröffentlichungs- oder Formvorschriften gibt, werden erst wirksam, wenn der Stromversorger sie schriftlich bestätigt hat. Dies erfolgt in der Regel durch maschinell erstellte Ausdrücke, die auch ohne Unterschrift gültig sind. Aktuelle Informationen über geltende Tarife sind insbesondere unter www.pvu-gmbh.de erhältlich.

§ 21 Gerichtsstand

Gerichtsstand für die beiderseitigen Verpflichtungen aus dem Stromliefervertrag ist der Ort der Stromabnahme durch den Kunden.

§ 22 Sonstiges

(1) Der Stromversorger darf sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten Dritter bedienen. Tritt an die Stelle des Stromversorgers ein anderes Unternehmen in die aus dem Vertrag entstehenden Rechte und Pflichten ein, bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Kunden. Der Kunde ist im Fall des Vertragseintritts eines Dritten berechtigt, das Vertragsverhältnis binnen 4 Wochen ab Kenntnisnahme mit Wirkung zum Vertragseintritt zu kündigen.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt.

§ 23 Datenschutzbestimmung

Bei Anbahnung, Abschluss, Abwicklung und Rückabwicklung eines Vertrages werden personenbezogene Daten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zur Erfüllung des Vertragszweckes erhoben, gespeichert, verarbeitet und genutzt. Eine Weitergabe von personenbezogenen Daten an Dritte erfolgt nicht.

§ 24 Verbraucherschlichtungsstelle

Gemäß § 111 a des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) sind Energieversorgungsunternehmen verpflichtet Verbraucherbeschwerden von Haushaltskunden, die im Zusammenhang mit der Energielieferung stehen, innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Für den Fall, dass keine Einigung erzielt wird, kann der Verbraucher ein außergerichtliches Streitbeilegungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragen.

Kontaktinformationen

Schlichtungsstelle Energie e.V.

Friedrichstraße 133, 10117 Berlin

Tel.: 030 / 27 57 240 – 0

Fax: 030 / 27 57 240 – 69

Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de

Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de